

An Herrn
Bundesminister für Kunst und Kultur,
Verfassung und Medien
Mag. Thomas Drozda
Minoritenplatz 3
1010 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung hinsichtlich der Zeichnung von **Gustav Klimt Sitzender weiblicher Akt, sich mit der rechten Hand aufstützend**“, 1914/15, LM Inv.Nr. 1334, vorgelegten Dossiers vom 31. Jänner 2017 hat das beratende Gremium in seiner Sitzung am 29. Mai 2017 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Nach derzeitigem Wissensstand kann nicht beurteilt werden, ob – stünden diese Werke im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar – ein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Die gegenständliche Zeichnung wurde – neben zwei weiteren Zeichnungen von Gustav Klimt – im Jahr 1962 als Leihgabe des früheren Direktors der Gemäldegalerie des Kunsthistorischen Museums Dr. Ludwig Baldass (1887-1963) gezeigt. Sie ist zwar im Katalog nicht abgebildet, doch trägt sie auf der Rückseite die Zahl „179“, die der Nummer im Katalog entspricht. Eine erste Abbildung findet sich im Katalog einer Ausstellung im Rupertinum im Jahr 1990, die ausschließlich Werke aus der Sammlung Prof. Dr. Rudolf Leopolds zeigte. Sie trägt in diesem Katalog die Nummer 78. Daher ist unklar, woher die Ziffer „21“ stammt, die das Blatt auf seiner Rückseite aufweist. Möglicherweise geht sie auf eine Ausstellung in Graz 1978 zurück.

Professor Dr. Rudolf Leopold erwarb mit Kaufvertrag vom 7. Juni 1977 von Dr. Peter Baldass, einem Sohn von Ludwig Baldass, u.a die Zeichnung von Egon Schiele, Stehendes Mädchen im blauen Hemd, heute LM 2374 (siehe dazu den Beschluss vom 23. März 2015)

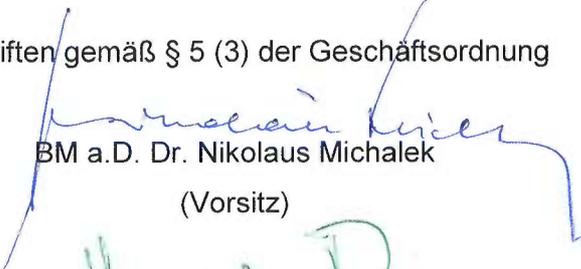
sowie drei Zeichnungen von Gustav Klimt. Es ist anzunehmen, dass es sich dabei um die drei in der Albertina gezeigten Zeichnungen handelte. Nur das gegenständliche Blatt wurde in die Leopold Museum Privatstiftung eingebracht.

Es ist anzunehmen, dass Peter Baldass die Zeichnung von seinem Vater erworben hat, der noch im Jahr 1962 als deren Leihgeber auftrat. Wann und unter welchen Umständen Ludwig Baldass die Zeichnung erworben hatte, konnte jedoch bislang in keiner Weise festgestellt werden. Eine Entziehung ist auf Grund der Lebensgeschichte von Ludwig Baldass weder auszuschließen noch zu vermuten.

Da somit offen bleibt, wer Eigentümer des Blattes zwischen 1933/1938 und 1945 war, kann nicht festgestellt werden, ob das Blatt Gegenstand von Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäften war, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 als nichtig zu beurteilen wären.

Wien, am 29. Mai 2017

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung



BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek

(Vorsitz)



Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi



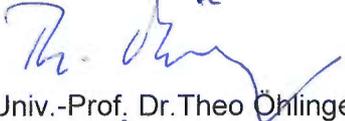
Präsident i.R. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner



Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel



Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny



em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Ohlinger



Botschafter i.R. Dr. Ferdinand Trauttmansdorff